

Rede von

Claudia Schüßler, MdL

zu TOP Nr. 8a) und 8b)

**Entwurf eines Gesetzes zum NDR-Datenschutz-
Staatsvertrag / Entwurf eines Gesetzes zum 21.
Rundfunkänderungsstaatsvertrag**

während der Plenarsitzung vom 18.04.2018
im Niedersächsischen Landtag

Es gilt das gesprochene Wort.

Sehr geehrte Frau Präsidentin, meine Damen und Herren,

wir haben heute über zwei Gesetzentwürfe abzustimmen, die Teile eines größeren Gesetzgebungspaketes sind. In Niedersachsen wird es auch noch um das Niedersächsische Mediengesetz und das Niedersächsische Pressegesetz gehen. Heute beschäftigen wir uns zunächst mit dem Gesetz zum NDR-Datenschutz-Staatsvertrag und mit dem Einundzwanzigsten Rundfunkänderungsstaatsvertrag.

Warum beraten wir heute über diese beiden Gesetzentwürfe?

Sie alle können derzeit in der Presse verfolgen, wie die Datenschutz-Grundverordnung der Europäischen Union, die am 25. Mai, also in etwa in einem Monat, in Kraft tritt, ihre Schatten vorauswirft. Die Datenschutz-Grundverordnung gilt ab dem 25. Mai 2018 unmittelbar.

Die Datenschutz-Grundverordnung ist eine Verordnung, mit der die Regeln zur Verarbeitung personenbezogener Daten durch private Unternehmen und öffentliche Stellen EU-weit vereinheitlicht werden.

Dadurch soll einerseits der Schutz personenbezogener Daten innerhalb der Europäischen Union sichergestellt werden und andererseits ist es das Ziel, den freien Datenverkehr innerhalb des Europäischen Binnenmarktes zu gewährleisten.

Durch diese Tatsache werden automatisch alle nationalen Datenschutzregelungen, sowohl was deren Einschränkungen als auch deren Ausnahmen angeht, außer Kraft treten.

Gemäß Art. 88 der Verordnung ist es Aufgabe der Mitgliedstaaten, das Recht auf den Schutz personenbezogener Daten nach der Datenschutz-Grundverordnung mit dem Recht auf freie Meinungsäußerung und der Informationsfreiheit in Einklang zu bringen. Dies muss ebenfalls vor dem 25. Mai erfolgen.

Aufgrund dieses eindeutigen Regelungsauftrages beraten wir heute die beiden Gesetzentwürfe.

Beide Gesetzentwürfe, also sowohl der Entwurf des Gesetzes zum NDR-Datenschutz-Staatsvertrag als auch der Entwurf des Gesetzes zum 21. Rundfunkänderungsstaatsvertrag, sollen in ihrem Kern eine solche Ausnahmeregelung begründen und ausfüllen.

Zunächst zum NDR-Datenschutz-Staatsvertrag:

Der Vertrag beschäftigt sich im Wesentlichen mit zwei Dingen: Zum einen geht es um die Wahrung des Medienprivilegs, das sowohl in der Bundesrepublik Deutschland als auch in anderen EU-Ländern, geltendes Recht ist.

Was bedeutet Medienprivileg?

Medienprivileg bedeutet, dass die ausschließlich journalistisch-redaktionelle und literarische Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten weitgehend von den ansonsten einzuhaltenden Datenschutzbestimmungen ausgenommen wird. Und das hat natürlich einen Grund. Es geht im Kern um die Sicherung der in Art. 5 Abs. 1 GG gewährleisteten Pressefreiheit, die die Ausforschung und die staatliche Einflussnahme auf die Medien verhindern soll.

Wir reden hier also über ein sehr hohes Gut, die Pressefreiheit, die unverzichtbar ist für das Zusammenleben in einer Demokratie. Es macht also Sinn, nein es ist unverzichtbar, zum Schutz dieses hohen Gutes, eine nationale Regelung zu treffen.

Mit dem NDR Datenschutz-Staatsvertrag schaffen wir als Land Niedersachsen eine solche Regelung für den Norddeutschen Rundfunk.

Im Kern regelt der NDR-Datenschutz-Vertrag die Möglichkeit bei der Recherche und Vorbereitung von Publikationen, die Verarbeitung personenbezogener Daten auch ohne Einwilligung der betroffenen Personen zuzulassen.

Wie sie erkennen können, reden wir hier über zwei sensible Themen. Die Datenschutzgrundverordnung wurde nicht ohne Grund erlassen. Die enorme technologische Entwicklung und die damit einhergehende Globalisierung haben das Datenschutzrecht vor neue Herausforderungen gestellt. Auf der einen Seite haben wir die Interessen der zu schützenden Personen, der Bürger, auf der anderen Seite die Informations- und Presserechte. Freiheitsrecht im Kern.

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf wurden diese widerstreitenden Interessen gegeneinander abgewogen und eine Lösung für diese Herausforderung gefunden.

Weiterer Inhalt des Staatsvertrages ist die Ernennung und die Benennung der Aufgaben eines Rundfunkdatenschutzbeauftragten.

Die EU Datenschutz-Grundverordnung sieht vor, dass es unabhängige Stellen geben soll, die die Regeln überwachen.

Die Bundesländer wollen im Rundfunkbereich dafür Sorge tragen, dass diese Aufgabe einheitlich wahrgenommen wird. Daher sieht der NDR-Datenschutz-Staatsvertrag vor, diese Aufsicht einem Datenschutzbeauftragten zu übertragen.

Der 21. Rundfunkänderungsstaatsvertrag ist ebenfalls der Aufgabe geschuldet, das Recht auf Schutz der personenbezogenen Daten mit der Freiheit der Meinungsäußerung und der Informationsfreiheit in Einklang zu bringen.

Neben dieser Regelung enthält der vorliegende Gesetzentwurf des Rundfunkstaatsvertrages auch eine sogenannte Betrauungsnorm. Betrauungsnorm, was ist das, werden Sie vielleicht fragen.

Die Betrauungsnorm regelt in § 11 des Rundfunkänderungsstaatsvertrages die Bekräftigung, dass Rundfunkanstalten in vielfachen Bereichen zusammenarbeiten dürfen, ohne dass sie damit dem europäischen Wettbewerbsrecht unterliegen sollen. Diese Klarstellung ist wichtig, um zu bekräftigen, dass die Möglichkeit von Kooperationen nicht nur gewünscht ist, sondern mehr noch, die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten sind damit betraut zu kooperieren. Dies eröffnet die Chance von Synergien, was im Hinblick auf den sparsamen Umgang mit den Beiträgen der Beitragszahler unerlässlich sein dürfte.

Sehr geehrte Damen und Herren,

beide hier zu beratenden Staatsverträge wurden bereits im Dezember 2017 von den Regierungschefinnen und Regierungschefs der jeweiligen Länder unterzeichnet.

Gemäß der Natur solcher Rundfunkstaatsverträge sind Änderungen nicht möglich. Der Medienausschuss und der mitberatende Ausschuss für Recht und Verfassung haben dem Vertragswerk mit großer Mehrheit zugestimmt.

Ich bitte aus der eben erläuterten Notwendigkeit dieser Regelungen nunmehr um ihre Zustimmung zu beiden Gesetzentwürfen.

Ich danke für Ihre Aufmerksamkeit!